

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG
Kreis Euskirchen, Der Landrat
Az. 01/17-G-1.2.2.1-V-Cr

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Rainer von Meer, Monikastraße 110 in 53881 Euskirchen hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 53881 Euskirchen, Gemarkung Palmersheim, Flur 5, Flurstücke 132, 133, 140, 141, 143 mit Datum 26.07.2017 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Errichtung und Betrieb zweier zusätzlicher Blockheizkraftwerke (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von je 2.834 kW (2,834 MW). Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Heizungsanlage steigt damit auf insgesamt 10,6 MW. Die Heizungsanlage dient dabei neben der Stromerzeugung als Heizungsanlage für das Areal Schornbuscher Meerhof, Monikastraße 101 in 53881 Euskirchen, insbesondere für die Bereiche der Tierhaltung. Darüber hinaus soll die BHKW-Anlage im Rahmen einer bedarfsgerechten Stromerzeugung flexibel - entsprechend des Strombedarfs - gefahren werden. Die Eingangsmenge an Biogas als Brennstoff bleibt unverändert.

Gemäß Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs 1 UVPG ist für ein derartiges Vorhaben, welches in räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der bestehenden Tierhaltungsanlage (Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Puten) zu sehen ist, eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c UVPG in Verbindung mit der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Auswirkungen des Vorhabens offensichtlich gering sind. Dies begründet sich mit der gleichbleibenden Menge an Biogas, die der BHKW-Anlage zugeführt wird. Darüber hinaus erfolgt die Reinigung der Abgase über geregelte Katalysatoren, die die Grenzwerte der TA Luft sicher einhalten. Jährlich durchzuführende Echtmessungen müssen die Einhaltung der Grenzwerte nachweisen.

Euskirchen, den 31.07.2017

Im Auftrag

Crommen, Dipl.-Ing.